

DI / Motion Reimann-Wil vom 26. November 2007

Keine Sonderrechte im Bestattungswesen

Antrag der Regierung vom 22. Januar 2008

Nichteintreten.

Begründung:

Im Kanton St.Gallen sind nach Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen (im Folgenden FBG) Erdbestattungen grundsätzlich in Reihengräbern vorzunehmen. Die Verstorbenen sind nach der Reihenfolge der Todestage zu bestatten (Art. 8 Abs. 1 FBG). Die politische Gemeinde kann durch Reglement ausschliesslich die Bestattung von Kindern bis zum vollendeten 12. Altersjahr in besonderen Reihen oder Feldern vorschreiben sowie Familien- und Priestergräber gestatten (Art. 7 Abs. 2 Bst. b FBG). Die Aufteilung eines Friedhofs nach Konfessionen bzw. Religionsgemeinschaften und die Schaffung entsprechender Grabfelder sind den Gemeinden aufgrund der geltenden kantonalen Gesetzgebung für das Bestattungswesen verwehrt. Für die gewünschte Gesetzesanpassung besteht demgemäss kein Handlungsbedarf.

Wie die Beispiele einzelner Schweizer Städte wie Luzern oder Genf im Übrigen zeigen, lassen sich auf öffentlichen Friedhöfen durchaus Lösungen finden, die unter Wahrung der verfassungsmässigen Grundrechte und des religiösen Friedens auch Muslimen eine schickliche Bestattung ermöglichen. Die grosse Mehrheit der in der Schweiz lebenden Muslime ist in ihrem Integrationsprozess so weit fortgeschritten, dass sie für rechts- und verfassungskonforme Lösungen Hand bietet. Die entsprechenden Lösungen werden auch von den massgeblichen islamischen Rechtsgelehrten gestützt.

Eine angemessene Berücksichtigung religiöser Bedürfnisse von Minderheiten vermag einen entscheidenden Beitrag zur Integration zu leisten. «Wer weiss, dass er am Ort, wo er sein Leben verbracht hat, auch würdig zur letzten Ruhe gebettet werden kann, wird dort eher heimisch als derjenige, der das Land spätestens nach dem Tod verlassen muss.» (Walter Kälin, Grundrechte im Kulturkonflikt, Zürich 2000, S. 130). Lösungen auf öffentlichen Friedhöfen leisten zudem einen Beitrag, die Entstehung von Parallelgesellschaften zu verhindern.